

BÜRGERMEISTERAMT MEISSENHEIM

ORTENAUKREIS

| | |
|------------------------------|-------------------------|
| Niederschrift | Nr. 2 a |
| der öffentlichen Sitzung des | Gemeinderats |
| vom Montag, dem | 15.02.16 |
| | 19.30 Uhr bis 21.10 Uhr |
| im Rathaus in Meißenheim | |

| | | |
|--------------------------|-------------------------|--------------|
| <u>Anwesenheitsliste</u> | | |
| Bürgermeister | | |
| Alexander | Schröder | |
| | | |
| Die Gemeinderäte | | |
| Fred | Brandenburger | |
| Sabine | Fischer | |
| Klaus | Fuhrmann | |
| Birgit | Gertheiss | |
| Hildegard | Kern | |
| Christian | Maurer | ab 19.50 Uhr |
| Otto | Meier | |
| Sven | Santo | |
| Heinz | Schlecht | |
| Max | Schnebel | |
| Friedrich | Schneider | |
| Hans | Spengler | |
| Ulrike | Tress – Ritter | |
| Hugo | Wingert | |
| | | |
| Die Ortschaftsräte | | |
| Ralf | Kunz | |
| Hans Joachim | Wagner Rieth | |
| Birgit | Weinacker | |
| Johannes | Zimmer | |
| | | |
| Die Bezirksbeiräte | | |
| Jeannette | Biegert | |
| Kai | Leonhardt | |
| Sébastien | Tricard | |
| Stefan | Zimmermann | |
| | | |
| von der Verwaltung | | |
| Hartmut | Schröder | |
| Julia | Schwarz | |
| Franziska | Reiff | |
| Zuhörer | 3 + 3 Presse | |
| | | |

Bürgermeister A. Schröder eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß geladen worden und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

1 Frageviertelstunde

Keine Wortmeldungen

2 Information über die in den nicht öffentlichen Sitzungen am 07.12.15 und 18.01.16 gefassten Beschlüsse

Der Gemeinderat hat am 07.12.15 Folgendes beschlossen:

- Verpachtung von Gärten

Der Gemeinderat hat über die Kündigung und Neuverpachtung verschiedener Gärten und Grünflächen beschlossen.

- Ing. Honorar für die Herstellung der Zielführungsstraße

Für die Durchführung der Arbeiten zur Herstellung des Unterbaus sowie für die Schwarzdecke der Zielführungsstraße in das Gewerbegebiet Tieflache B und zur Auskiesungsfläche im Gewinn Riedmatten ist eine fachtechnische Begleitung erforderlich.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, das Ing. Büro Kappis aus Lahr mit den Ing. Leistungen zu beauftragen.

- Abschluss von Vereinbarungen zur Zerlegung der Gewerbesteuer des Elektrizitätswerks Mittelbaden AG

Aufgrund des Formwechsels der Netze Mittelbaden GmbH in eine GmbH & Co. KG mit steuerlicher Rückwirkung auf den 31.12.2014 ist eine Zerlegung der Gewerbesteuer des Elektrizitätswerks Mittelbaden AG erforderlich. Der Gemeinderat hat den Zerlegungsvereinbarungen beider Gesellschaften einstimmig zugestimmt.

Der Gemeinderat hat am 18.01.16 Folgendes beschlossen:

- Erneuerung der Heizung im Gebäude der Schule Meißenheim sowie der Turn- und Festhalle

Nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (KInvFG) unterstützt der Bund die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit der Gemeinden. Das Land Baden-Württemberg hat eine Verwaltungsvorschrift zur Verteilung der verfügbaren Mittel beschlossen, der zufolge die Gemeinde Meißenheim über ein pauschales Budget in Höhe von 70.214,14 € verfügen kann. Die Gemeinde müsste beim Regierungspräsidium Freiburg bis 31.01.16 förderfähige Projekte anmelden.

Das Ing. Büro Solares Bauen aus Freiburg hat in Absprache mit der zuschussgewährenden Stelle im Regierungspräsidium Freiburg geprüft, dass die Mittel für die Erneuerung der Heizung in der Friederike-Brion-Grundschule und der Turn- und Festhalle genutzt werden können.

Das Ing. Büro Solares Bauen aus Freiburg war im Rahmen der Planung zur Sanierung des Heimbürger Hauses mit den Ing. Leistungen für die Haustechnik, d.h. u.a. auch für die Heizung beauftragt. Dort wurde angefragt, zu welchen Konditionen die Ing. Leistungen zur Antragstellung für das KInvFG geleistet werden könnten.

Der Gemeinderat hat beschlossen, die Förderung für die Maßnahme im Rahmen des KInvFG beim Regierungspräsidium Freiburg zu beantragen.

- Veräußerung einer Fläche im Gewerbegebiet Tiergarten 2

Der Gemeinderat hat beschlossen, eine Fläche im Gewerbegebiet Tiergarten 2 zu veräußern.

3 Genehmigung des Protokolls

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig das Protokoll der letzten Sitzung.

4 Bauanträge

4.a Antrag auf Bauvorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit vier Stellplätzen auf den Flst.Nrn. 76/2 u. 76/3, Schillerstraße in Meißenheim.

Die Bauherrschaft beabsichtigt den Neubau eines Einfamilienwohnhauses als Bungalow auf den Flst.Nrn. 76/2 und 76/3. Die Baugrundstücke befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schillerstraße“. Durch die Bauvoranfrage soll vorab geklärt werden, ob eine Bebauung beider Grundstücke abweichend den Festsetzungen des B-Planes genehmigungsfähig ist.

1. Das Dach soll als Walmdach mit einer Dachneigung von 25° ausgeführt werden. Lt. Festsetzungen des B-Planes sind im gesamten Gebiet lediglich Satteldächer mit gleichem Neigungswinkel beidseitig des Firstes vorgeschrieben. Die Nutzungsschablone setzt eine Dachneigung von 35°-45° fest.
2. Für beide Baugrundstücke wird die Abweichende Bauweise in Form von Kettenhäusern festgesetzt. Hier sind die Gebäude in einseitiger Grenzbebauung zu errichten. Durch die Bebauung mit lediglich einem Objekt kann diese Festsetzung nicht umgesetzt werden.

Da bereits auf einem der Nachbargrundstücke ein ähnlicher Bungalow errichtet wurde, würde sich dieser optisch einfügen

Der Gemeinderat leitet den Antrag auf Bauvorbescheid inklusive Befreiungen hinsichtlich der Dachform, der Dachneigung und der festgesetzten Bauweise bei einer Enthaltung befürwortend zur Genehmigung an das Landratsamt Ortenaukreis weiter.

4.b Antrag auf Genehmigung der Errichtung eines überdachten Unterstellplatzes auf dem FlStNr. 211, Friedrichstr. 17 in Meißenheim

Der Antragsteller beantragt die Genehmigung zur Herstellung eines Unterstellplatzes auf dem FlStNr. 211. Das Baugrundstück befindet sich innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile nach § 34 BauGB.

Der überdachte Unterstellplatz wird ohne Abstandsflächen errichtet und ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 LBO grenzprivilegiert, jedoch wird die maximal zulässige Grenzbebauung von nicht mehr als 15 m überschritten. Auf Grund des Straßenbildes und der umliegenden Grenzbebauungen ist zu prüfen, ob eine Ausnahme zulässig ist.

Über die Zulässigkeit entscheidet das Landratsamt Ortenaukreis als Genehmigungsbehörde.

Der Gemeinderat leitet das Bauvorhaben bei einer Enthaltung befürwortend zur Genehmigung an das Landratsamt Ortenaukreis weiter. Der Überschreitung der max. zulässigen Grenzbebauung wird auf Grund der örtlichen Gegebenheiten zugestimmt.

4.c Antrag im Kennntnisgabeverfahren zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem FlStNr. 86, Schillerstraße 14 in Meißenheim

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des rechtsgültigen Bebauungsplanes „Schillerstraße“. Nachdem der ursprünglich eingereichte Bauantrag durch die Baurechtsbehörde abgelehnt wurde, wurde das Bauvorhaben neu geplant. Das neu eingereichte Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans, die Einreichung im Kennntnisgabeverfahren ist somit zulässig.

Der Gemeinderat nimmt den Antrag einstimmig befürwortend zur Kenntnis.

5 Bebauungsplan "Hellersgrund Teil C": Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Bürger im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB; Billigung des Entwurfs; Beschluss zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

Zu diesem Punkt wird Frau Fischer vom Ing. Büro Fischer begrüßt. Sie erläutert den derzeitigen Stand der Planung. Mit dem Flächennutzungsplan wurden die Weichen für die Entwicklung von Baugebieten in Meißenheim gestellt. Die weitere Ausweisung von Wohnbauflächen soll im Anschluss an das bestehende und weitgehend bebaute Wohngebiet „Hellersgrund Teil B“ im nordwestlichen Bereich von Meißenheim erfolgen. Die Ausweisung eines Baugebietes in diesem Gebiet, hat den Vorteil, dass sich die gesamte Fläche in Gemeindeeigentum befindet.

Mit diesem Bebauungsplan soll die städtebauliche Ordnung sichergestellt und kurzfristig dem anstehenden Bedarf ortsansässiger Bauwilliger für die nächsten Jahre Rechnung getragen werden. Ebenfalls wird eine sinnvolle Abrundung des nordwestlichen Ortsrandes von Meißenheim geschaffen.

Das neu überplante Gebiet wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen. Von den gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten werden Beherbergungsbetriebe, Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen ausgeschlossen.

Es sind freistehende Einzelhäuser festgesetzt, da sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass in Meißenheim keine Nachfrage nach Doppel- und Reihenhäusern besteht.

Der Bebauungsplan soll die Grundlage sein für die Umlegung, Grenzregelung und Erschließung, sofern diese Maßnahmen im Vollzug des Bebauungsplanes erforderlich werden.

Der Aufstellungsbeschluss, sowie der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Hellersgrund Teil C“ wurden in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 27.07.2015 gefasst.

Der Planentwurf wurde für die Bevölkerung und die Träger öffentlicher Belange mit der Möglichkeit zur Äußerung in der Zeit vom 10.08.-18.09.2015 ausgelegt. Die eingegangenen Anre-

gungen sind in einer Tabelle dargestellt und werden von Frau Ing. Fischer im Rahmen der Sitzung zusammen mit einem Vorschlag zur Abwägung im Detail vorgetragen.

Abweichend zum damaligen Planentwurf wurde der Geltungsbereich im nordöstlichen Bereich geringfügig um eine Obstbaumreihe erweitert. Diese soll zur Abschirmung des Wohngebietes dienen, so dass es zu keiner Beeinträchtigung der vorhandenen Fledermauspopulation durch Licht kommt.

um 19.50 Uhr erscheint Gemeinderat Christian Maurer zur Sitzung.

Gemeinderätin Sabine Fischer schlägt vor, im Kaufvertrag zur Veräußerung von Grundstücken einen Hinweis auf bestimmte Regelungen des Bebauungsplans aufzunehmen. Insbesondere spricht sie die Bepflanzung des Baugebiets und die relativ umfangreichen Gestaltungsmöglichkeiten für die Bebauung der benachbarten Grundstücke an.

Der Gemeinderat berät über die eingegangenen Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange i.R.d. frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und Bürger i.R.d. Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, billigt einstimmig den geänderten Planentwurf, und beschließt die Durchführung der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB.

6 Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Anschluss der Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes „Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr“ an das Sammlernetz des Abwasserverbandes Friesenheim zwischen dem Zweckverband Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr und dem Abwasserverband Friesenheim; Zustimmung der Gemeinde Meißenheim

Der Abwasserverband Friesenheim, die „Kanadischen Streitkräfte Europa“ und die Stadt Lahr haben am 05.09.1989 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geschlossen, mit dem der Abwasserverband Friesenheim den damaligen und zukünftigen Nutzern des Flugplatzes der kanadischen Streitkräfte und dem Lahrer Ortsteil Hugsweier die Einleitung von Abwasser in sein Sammlernetz gestattet.

Zwischenzeitlich wurde die militärische Nutzung des Standortes aufgegeben und der Zweckverband IGP gegründet. Das Zweckverbandsgebiet umfasst große Teile des früheren Standortgeländes.

Der Zweckverband IGP plant eine Erschließung der verbliebenen Planungsbereiche „IGP II“ und „IGP III“. Die Erschließungsplanung umfasst auch den Bau eines Schmutzwassersammlers vom Zweckverband IGP bis zum Verbandssammler des Abwasserverbands.

Um eine einheitlich organisierte Abwasserbeseitigung mit einheitlichen Beitrags- und Gebührensätzen im gesamten Zweckverbandsgebiet zu gewährleisten, wird der Zweckverband IGP, die Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung für sein Zweckverbandsgebiet von der Stadt Lahr und der Gemeinde Friesenheim zum 01.01.2016 übernehmen. Eine entsprechende Änderung der Zweckverbandssatzung ist bereits erfolgt. Bisher liegt eine Planung der Leitungsführung zum Verbandssammler, jedoch noch keine detaillierte Planung des Anschlusspunktes vor.

Mit der als Anlage beigefügten Vereinbarung soll der neue Anschluss der Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes IGP aus den Planungsbereichen IGP II und IGP III an den Verbandssammler geregelt werden.

Die 1989 vertraglich geregelte Nutzung besteht daneben fort und umfasst heute die Entwässerung des sog. Planungsbereichs „IGP I“ des Zweckverbandes IGP, das sog. „Ost Areal“ in Lahr sowie die Ortschaft Hugsweier. Die Übernahme der Abwässer aus dem Planungsbereich „IGP I“ soll technisch unverändert bleiben und durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband IGP und der Stadt Lahr geregelt werden. Die kanadischen Streitkräfte sollen aus dem im Jahr 1989 geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag ausscheiden, der danach vom Abwasserverband Friesenheim und der Stadt Lahr inhaltlich unverändert fortgeführt werden soll.

In diesem Zusammenhang ist wichtig zu erwähnen, dass durch den Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung keine Entscheidung bzgl. eventueller Maßnahmen zur Erhöhung der Kapazität der Verbandskläranlage präjudiziert werden soll. Es kann durchaus die Notwendigkeit einer Erweiterung der Kläranlage entstehen. Dies ergibt sich nach Einholung der wasserrechtlichen Genehmigung und der damit verbunden Fortschreibung der jeweiligen Generalentwässerungspläne.

Die Abrechnung der (laufenden) Betriebskosten für die hinzukommenden Gebiete „IGP II“ und „IGP III“ erfolgt über eine Gebühr. Sie wird nach gemessenen m³ erhoben und unterscheidet sich nach Berechnung und Höhe nicht von der Gebühr, welche bisher für den Bereich „IGP I“ erhoben wird.

Der Anschluss der Gebiete „IGP II“ und „IGP III“ wird einschließlich Sammler und Messpunkt auf Kosten des Zweckverbandes „Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr“ erfolgen.

Eventuelle Kapazitätserhöhungen der Kläranlage beruhen auf Zukunftsprognosen und sind nicht eindeutig auf Kommunen zuordenbar. Es wird daher empfohlen, im Falle einer Erweiterung der Kapazität der Anlage, Investitionen vollständig fremd zu finanzieren. Über die Beteiligung an Abschreibungen und Kreditzinsen werden alle Nutzer der Kläranlage entsprechend der tatsächlichen Nutzung herangezogen.

Dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Anschluss der Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes „Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr“ an das Sammlernetz des Abwasserverbandes Friesenheim zwischen dem Zweckverband Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr und dem Abwasserverband Friesenheim wurde in der öffentlichen Sitzung des Abwasserverbandes Friesenheim von 16.12.2015 vorberaten.

Die Verbandsversammlung hat grundsätzlich dem Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Anlage 1) einstimmig zugestimmt, jedoch eine Änderung des § 6 Absatz 2 gewünscht, um sicherzustellen, dass keine Überlastung der Kläranlage durch die erhöhte Schmutzfracht oder Schmutzwassermenge einer möglichen Ansiedelung erfolgt.

Nach Abstimmung zwischen den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden sowie dem Verbandsdirektor des Zweckverbandes IGP Raum Lahr soll dies aus Gründen der Praktikabilität durch die als Anlage 3 beigefügte verbindliche Erklärung des Zweckverbandes IGP gegenüber dem Abwasserverband Friesenheim erfolgen. Durch diese Erklärung wird dem Willen der Verbandsversammlung Rechnung getragen. Eine erneute Beschlussfassung beim Zweckverband IGP ist zudem nicht mehr notwendig.

Der Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedarf der Beteiligung der Verbandsgemeinden. Hiernach erfolgt eine endgültige Abstimmung im Abwasserverband Friesenheim.

Die Vereinbarung bedarf anschließend gemäß § 25 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Freiburg). Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde im Vorfeld mit dem Regierungspräsidium Freiburg abgestimmt, welches auch die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Ortenaukreis beteiligt hat.

Gemeinderat Hans Spengler möchte Informationen zur bestehenden Reserve der Kapazität des AWV Friesenheim und zu den Kosten die erwartet werden für ausstehende Erweiterungen der Abwasserbehandlungsanlagen.

Gemeinderat Otto Meier möchte wissen wie hoch der Anteil des anfallenden Schmutzwassers an der Kapazität der Kläranlage in Friesenheim derzeit ist und in welchem Umfang eine Steigerung des Anteils zu erwarten ist.

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Anschluss der Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes „Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr“ an das Sammlernetz des Abwasserverbandes Friesenheim zwischen dem Zweckverband Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr und dem Abwasserverband Friesenheim mit der Erklärung des Zweckverbands IGP Lahr bei drei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen zu.

7 Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus dem bestehenden Tiefbrunnen der Firma RMKS Rhein-Main-Kies und Splitt

Zu diesem Punkt ist Gemeinderat Heinz Schlecht als Leiter des Kieswerks Meißenheim nach § 18 GemO befangen. Er nimmt nicht an den Beratungen und der Beschlussfassung teil.

Das Landratsamt Ortenaukreis hat Antrag der Firma RMKS Rhein-Main-Kies und Splitt zur Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus dem bestehenden Tiefbrunnen für die Trink- und Brauchwasserversorgung auf dem Grundstück FlSt. Nr. 2437/2 der Gemarkung Meißenheim zur Stellungnahme vorgelegt.

Die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser für die Versorgung der Büro- und Sozialräume sowie des Werkstattareals mit Trink- und Brauchwasser war bis zum 31.12.2013 befristet. Die Firma RMKS Rhein-Main-Kies und Splitt hat beantragt, die Befristung bis zum 31.12.2017 zu verlängern.

Dieser Antrag ist im Zusammenhang zu sehen mit dem Antrag zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses der Firma RMKS Rhein-Main-Kies und Splitt zur Auskiesung im Vältinsscholensee, welcher ebenfalls eine Fristverlängerung bis zum 31.12.2017 beinhaltet. Ziel ist es, alle bestehenden Fristen zum Kieswerksbetrieb in Meißenheim zu harmonisieren.

Die Firma RMKS Rhein-Main-Kies und Splitt hat eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus dem bestehenden Tiefbrunnen auf dem Grundstück Lgb. Nr. 2437/2, Gemarkung Meißenheim in einer Menge von 0,5 l/s, 4 m³/d und max. 300 m³/a für die Versorgung der Büro- und Sozialräume sowie des Werkstattareals mit Trink- und Brauchwasser.

Der Gemeinderat stimmt der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Firma RMKS Rhein-Main-Kies und Splitt zur Entnahme von Grundwasser wie beantragt einstimmig zu.

8 Haushaltsberatung und Beschlussfassung 2016 für die Gemeinde sowie für die Eigenbetriebe der Gemeinde

Nach den Vorberatungen vom 30.01.2016 des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts der Gemeinde Meißenheim und der Erfolgs- und Vermögenspläne der Eigenbetriebe „Wasserversorgung Meißenheim“, „Abwasserbeseitigung Meißenheim“ bzw. „Gemeindevermögen, Energie, Photovoltaik“ für das Haushaltsjahr 2016 erfolgt

- a. die Beratung des Haushaltsplans 2016 und Beschlussfassung der Haushaltssatzung,
- b. die Beratung und Beschlussfassung des Wirtschaftsplans 2016 des Eigenbetriebs „Wasserversorgung Meißenheim“,
- c. die Beratung und Beschlussfassung des Wirtschaftsplans 2016 des Eigenbetriebs „Abwasserbeseitigung Meißenheim“ und
- d. die Beratung und Beschlussfassung des Wirtschaftsplans 2016 des Eigenbetriebs „Gemeindevermögen, Energie, Photovoltaik“.

Die Haushaltssatzung und der Gesamtplan des Gemeindehaushalts 2016 sowie die Wirtschaftspläne mit den Erfolgs- und Vermögensplänen 2016 für die Eigenbetriebe „Wasserversorgung Meißenheim“, „Abwasserbeseitigung Meißenheim“ und „Gemeindevermögen, Energie, Photovoltaik“ liegen den Mitgliedern des Gemeinderats vor.

Der Gemeinderat beschließt bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen

- a. **den Haushaltsplan mit der Haushaltssatzung 2016 für die Gemeinde,**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

- b. **den Wirtschaftsplan 2016 für den Eigenbetrieb Gemeindevermögen, Energie, Photovoltaik.**

Der Gemeinderat beschließt bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung

- c. **den Wirtschaftsplan 2016 des Eigenbetriebs „Wasserversorgung Meißenheim“,**

Der Gemeinderat beschließt bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen

- d. **den Wirtschaftsplan 2016 des Eigenbetriebs „Abwasserbeseitigung Meißenheim“ und**

9 Information und Beschluss zur 15. Bündelausschreibung Strom

Die Gemeinde hat sich an der 12. Bündelausschreibung Strom des Gemeindetags Baden-Württemberg beteiligt. Der Vertrag für die Stromlieferung der Gemeinde wurde zum 01.01.2014 für die Jahre 2014 bis 2015 mit der Option zur Verlängerung bis 31.12.2016 mit der Süwag Vertrieb AG & Co. KG abgeschlossen.

Die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft des Gemeindetags Baden-Württemberg bietet ihre Dienstleistung nun im Rahmen der 15. Bündelausschreibung Strom für die Jahre 2017 und 2018 mit Option zur Verlängerung jeweils um ein Jahr bis maximal 31.12.2021 (5 Jahre Gesamtlaufzeit) an, sofern keine Kündigung durch einen Vertragspartner erfolgt.

Die Stromlieferung wird im Offenen Verfahren nach den Vorgaben der VOL/A europaweit ausgeschrieben. Die Gt-service führt das Vergabeverfahren im Auftrag der Gemeinde Meißenheim durch. Sie erteilt für die Teilnehmer der 15. Bündelausschreibung Strom den Zuschlag auf das

wirtschaftlichste Angebot gemäß Beschluss ihres Aufsichtsrates. Der Stromliefervertrag wird von Gt-service für die Gemeinde Meißenheim abgeschlossen.

Die Gt-service prüft den bestehenden Vertrag, stellt die für die Ausschreibung erforderlichen Daten zusammen, führt eine europaweite Bündelausschreibung nach den vergaberechtlichen Vorschriften durch und fertigt die Stromlieferverträge.

Wie in den vergangenen Bündelausschreibungen haben die Teilnehmer der 15. Bündelausschreibung Strom 2017-2018 die Möglichkeit, einzelne oder alle Abnahmestellen im Rahmen gesonderter Ökostromlose auszuschreiben.

Erneuerbare Energiequellen sind in diesem Sinne ausschließlich Wasserkraft, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse.

In der 12. Bündelausschreibung Strom hatte der Gemeinderat sich für Ökostrom ohne Neuanlagequote (zu 100 % aus erneuerbaren Energiequellen) entschieden.

Das Entgelt für die Durchführung der Bündelausschreibung beträgt 16,50 €/Abnahmestelle zzgl. MWSt. Der Bündelausschreibung liegen 22 Abnahmestellen der Gemeinde zugrunde. Das Entgelt beträgt somit 510,51 € brutto. Der Auftrag an die Gt-service zur Ausschreibung der 15. Bündelausschreibung Strom wurde am 03.02.2016 erteilt.

Mit der Zuschlagserteilung wird gerechnet bis 02.08.2016.

Gemeinderätin Birgit Gertheiss wünscht Informationen dazu ob Ökostrom aus Geothermie ausgeschlossen werden kann.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig im Rahmen der 15. Bündelausschreibung Strom die Ausschreibung von Ökostrom ohne Neuanlagequote. Soweit möglich sollte Ökostrom aus Geothermie ausgeschlossen werden.

10 Verschiedenes

- a. Gemeinderat Hans Spengler informiert über die Gefährdung durch Japan Stauden Knöterich. Dieser tritt in verschiedenen Bereichen der Gemarkung auf, u.a. auf der „Julius Insel“ im Bereich des Durchgehenden Altrheinzugs. Die Gemeinde solle über Bekämpfungsmaßnahmen beraten.

Der Landschaftserhaltungsverband des Landratsamts Ortenaukreis könnte den Bestand kartieren und zu erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen beraten.

- b. Gemeinderätin Birgit Gertheiss informiert über Hilfsmaßnahmen im Rahmen der Krötenwanderung.

11 Frageviertelstunde

Keine Wortmeldungen

| Die Urkundspersonen | Der Protokollführer |
|-----------------------------------|---------------------|
| Alexander Schröder, Bürgermeister | Hartmut Schröder |
| Hugo Wingert, Gemeinderat | |
| Gemeinderat | |